

**Satzung der Stadt Sundern
über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern
für die Haushaltsjahre 2022 und 2023 (Hebesatzsatzung 2022 und 2023)
vom 16.12.2021**

Aufgrund

1. des § 7 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29.09.2020 (GV.NRW. 2020, S.916),
 2. des § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2931) geändert worden ist,
 3. des § 16 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2050) geändert worden ist,
- in den jeweils gültigen Fassungen –

hat der Rat der Stadt Sundern am 16. Dezember 2021 folgende Satzung über die Festsetzung der Hebesätze der Grundsteuer und Gewerbesteuer für die Haushaltsjahre 2022 und 2023 (Hebesatzsatzung) beschlossen:

§ 1

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für die Haushaltsjahre 2022 und 2023 wie folgt festgesetzt:

	<u>2022</u>	<u>2023</u>
1.) Grundsteuer		
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	335 v.H.	335 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	576 v.H.	576 v.H.
2.) Gewerbesteuer	460 v.H.	460 v.H.

§ 2

Diese Satzung tritt zum 01.01.2022 in Kraft.



Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Hebesatzsatzung für die Haushaltsjahre 2022 und 2023 wird hiermit nach § 7 Abs. 4 der GO NRW öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- (1) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt
- (2) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- (3) die Bürgermeisterin/der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- (4) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei ist die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Sundern, den 16.12.2021

Stadt Sundern
Der Bürgermeister

gez. Willeke

